

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung zum Schutz von Bäumen, die das Orts- und Landschaftsbild in der Gemeinde Neukamperfehn prägen

vom 29.12.2005

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 11/2006 vom 15.06.2006)

§ 1

Erklärung zu geschützten Landschaftsbestandteilen

- (1) Die in der Anlage 1 dieser Satzung beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 28 (1) NNatG erklärt und gemäß § 31 NNatG in das Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile des Landkreises Leer unter den in der Anlage angegebenen Nummern eingetragen.
- (2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Bäume und Baumgruppen werden geschützt, weil sie

- a) das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern,
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder
- c) das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren.

Zu jedem einzelnen Objekt ist der Schutzzweck in der Anlage 1 gesondert aufgeführt.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Die Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus Detailkarten im Maßstab 1:5000 (Auszüge aus der Deutschen Grundkarte – DGK 5). Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Abs. 1 aufgeführten Karten wird mit dieser Satzung
- beim Landkreis Leer – Untere Naturschutzbehörde-, Bergmannstraße 37, 26789 Leer und
- bei der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel
aufbewahrt.
Die Satzung mit den dazugehörigen Karten kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (3) Der Schutz dieser Satzung erstreckt sich auf die in der Anlage genannten Bäume und Baumgruppen und den dazugehörigen geschützten Bereich. Der geschützte Bereich umfasst die Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Die Kronentraufe im Sinne dieser Satzung ist die Bodenoberfläche unter der jeweiligen Baumkrone.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Um den Schutzzweck zu erreichen, ist es verboten, nach § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde Neukamperfehn zu beseitigen, zu zerstören oder in ihrem Bestand oder Aufbau wesentlich zu beeinträchtigen und zu verändern. Zur Schädigung, wesentlichen Beeinträchtigung oder zu Veränderungen des Bestandes oder Aufbaues eines Baumes zählen Eingriffe, die zum Absterben führen können, insbesondere
 - a) Befestigungen mit wasser- und luftundurchlässigen Decken, z. B. Asphalt, Beton,
 - b) Verfestigungen der Bodenoberfläche durch das Parken von Kraftfahrzeugen oder das Lagern von Materialien,
 - c) Abgrabungen, Aufschüttungen oder Ausschachtungen (z. B. durch Kabelverlegungen),
 - d) Lagern, Anschütten, Ausbringen oder Versickern von Salzen, Ölen, Chemikalien oder sonstigen Stoffen, die geeignet sind, Schäden zu verursachen,
 - e) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern,
 - f) die Anwendung von Herbiziden und Fungiziden sowie Streusalzen und anderen aufbauenden Stoffen,
 - g) starke Beschädigungen der Baumrinde, Beschädigungen und unsachgemäßes Abbrennen von Wurzeln,
 - i) starke Veränderungen der Baumkrone, z. B. durch übermäßigen Rückschnitt,
 - j) die willkürliche Veränderung des Grundwasserstandes.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten aus § 4 kann der Rat eine Ausnahme erteilen, wenn
 - a) auf andere Weise Vorsorge gegen nachteilige Folgen im Sinne des § 4 getroffen worden ist oder nachteilige Folgen im Einzelfall nicht zu erwarten sind.
 - b) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur in nicht zumutbarer Weise verwirklicht werden kann,
 - d) ein Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) die Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen:
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde Neukamperfehn schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden. Die

Ausnahmegenehmigung ist für den Antragsteller mit dem Gebot einer im Einzelfall zumutbaren Ersatzpflanzung zu verbinden.

- (5) Das Verfahren ist gebührenfrei.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne von § 1 einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verwendet werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 (3) dem Bauantrag beizufügen.

§ 7

Anordnung von Schutzmaßnahmen

Die Gemeinde Neukamperfehn kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung der nach § 3 geschützten Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Dritter, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.

§ 8

Pflegemaßnahmen

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Gemeinde Neukamperfehn im Einzelfall die Anordnung bestimmter Pflegemaßnahmen treffen. Führt die Durchführung der Pflegemaßnahmen zu unzumutbaren Härten für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, kann die Gemeinde Neukamperfehn die Maßnahmen selbst durchführen oder veranlassen.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind zur Duldung von Pflegemaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, soweit dadurch die übliche Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, unter Berücksichtigung des Satzungszweckes auf eigene Kosten einen entfernten oder zerstörten Baum durch gleichwertige Neuanpflanzungen eines oder mehrerer Bäume zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die Folgen sonstiger Eingriffe angemessen auszugleichen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter den Eingriff im Sinne des Abs. 1 vorgenommen hat, es sei denn, der Eingriff war für diese unabwendbar.
- (3) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben die Folgenbeseitigung durch Dritte und bei Nichterfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 zu dulden, dass die Gemeinde auf ihre Kosten die Maßnahmen ergreift.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach dieser Satzung geschützte Bäume ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Gestalt und in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder im Rahmen einer gemäß § 5 (3) und (4) erteilten Ausnahmegenehmigung sonstige Anordnungen nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Liste mit Angaben über den Schutzzweck für Naturdenkmale, die dem satzungsrechtlichen Schutz der Gemeinde Neukamperfehn unterstellt werden sollen:

Lfd. LB-Nr.	A r t	Gemarkung/ Flur/Flurstück	S c h u t z z w e c k
LB LER 0061	3 Linden	Neuefehn / 1 / 66/19	Prägung des Ortsbildes/Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts/ Verbesserung des Kleinklimas und Abwehr von schädlichen Einwirkungen
LB LER 0062	1 Linde 1 Eiche	Neuefehn / 3 / 219/189	Prägung des Ortsbildes/Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts/ Verbesserung des Kleinklimas und Abwehr von schädlichen Einwirkungen
LB LER 0063	1 Linde	Neuefehn/ 4 / 46/2	Prägung des Ortsbildes/Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts/ Verbesserung des Kleinklimas und Abwehr von schädlichen Einwirkungen